

Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung Kommunale Kernzeitbetreuung / Nachmittagsbetreuung

Angaben zu den Eltern:

Name/n: _____

Vorname/n: _____

Gemeinsam erziehend Alleinerziehend

Anmeldung zum: _____ (Bitte Datum angeben. Bitte Hinweis Grundvoraussetzung beachten!)

Angaben zum Kind:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Schule: Hubäckerschule Hartmann-Baumann-Schule Pestalozzi-Grundschule

Klasse: _____

Die Notfallbetreuung findet wie die bisher angemeldete Kernzeitbetreuung statt.

Grundvoraussetzung:

BEIDE Elternteile bzw. Alleinerziehende arbeiten in der kritischen Infrastruktur und/ oder **außerhalb ihrer Wohnung** an einem **präsenzpflchtigen Arbeitsplatz** und haben außerdem **keine andere Betreuungsmöglichkeit**. (Bescheinigungen des Arbeitgebers für jeden Elternteil müssen **zusammen mit der Anmeldung** vorgelegt werden. Bei der Bescheinigung eines präsenzpflchtigen Arbeitsplatzes muss aus der Bescheinigung hervorgehen, **dass und warum** der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz als unabkömmlich gilt!)

Zur kritischen Infrastruktur zählen weiterhin (genaue Auflistung auf dem Beiblatt):

- Apotheken, Labore, Arztpraxen, Krankenhäuser/Pflegeheime und deren Verwaltungen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen
- Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Seelsorge
- Lebensmittelgeschäfte und Drogeriemärkte,
- Lieferbetriebe für Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs
- Reinigungsdienste
- Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung, Transport und Verkehr
- Finanz- und Versicherungswesen, Rundfunk und Presse
- Bestattungswesen
- Straßenbetriebe und Straßenmeistereien

Damit die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen zur Risikoeindämmung greifen können, melden Sie uns bitte Ihren Bedarf nur dann, wenn Sie nach gründlicher Prüfung in die o.g. systemrelevanten Berufsgruppen fallen bzw. eine Präsenzpflcht an ihrem Arbeitsplatz haben.

Des Weiteren gilt zur dringenden Beachtung:

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. **die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
2. **die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.**

Weitere Angaben:

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Beruf, Tätigkeit und Arbeitgeber beider Erziehungsberechtigten bzw. der/des Alleinerziehenden bzw.:

Mutter: _____

Vater: _____

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige ich / wir die Richtigkeit der Angaben und bestätigen auch, dass es **keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit** gibt:

Hockenheim, den _____

Unterschrift / en

Die Aufnahme in die Notbetreuung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen (Anmeldung und Bescheinigungen des Arbeitgebers) vorliegen. Die Bescheinigung kann formlos vom Arbeitgeber erstellt werden. Einen Vordruck hierfür gibt es nicht.

Während der Notbetreuung findet keine Mittagsverpflegung statt!

Wenn nicht mehr ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind, werden vorrangig Kinder aufgenommen:

- bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabhömmlich ist;
- Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben

Kritische Infrastruktur

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1 ange-nannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.